

ZIV-Rundschreiben**hier: Errichtung von Saunaöfen für den Einsatz mit festen Brennstoffen**

Für Saunaöfen gibt es keine Prüfnorm, nach der ein Nachweis der Brauchbarkeit im Sinne, des Baurechtes erfolgen könnte. Insofern ist ein Saunaofen ohne erfolgte Prüfungen keine Regelfeuerstätte, sondern aus Sicherheitsgründen als Sonderfeuerstätte einzustufen,

Um der Verwendung dieser Feuerstätten zuzustimmen, kann der Bezirksschornsteinfegermeister in jeden Einzelfall wie folgt vorgehen:

1. Vor der Errichtung ist das Formular "Baubeschreibung/Antrag auf Baugenehmigung für Feuerungsanlagen" vorzulegen,
2. Der Hersteller hat die zur Auslegung des Schornsteins erforderlichen Abgaswerte anzugeben,
3. Der Hersteller und der Fachunternehmer (Kachelofen- und Luftheizungsbaumeister) haben eine Fachunternehmererklärung abzugeben (siehe beiliegendes Muster),
4. Für die ausreichende Verbrennungsluftversorgung ist ein Nachweis zu führen. Die Verbrennungsluftversorgung kann im Verbrennungsluftverbund oder über Verbrennungsluftleitungen erfolgen. Aufgrund der geringen Raumgröße wird die Verbrennungsluftversorgung über Öffnungen oder Leitungen empfohlen.
5. Soweit keine Prüfungen (Nachweise) durchgeführt wurden, ist ein Brandschutzabstand zu Bauteilen mit oder aus brennbaren Baustoffen voll mindestens 40 cm einzuhalten. Bei der Verwendung eines Strahlungsschutzes kann dieses Maß um die Hälfte reduziert werden.
6. Soweit keine Prüfungen (Nachweise) durchgeführt wurden, darf die Feuerstätte nur auf nichtbrennbarem Boden aufgestellt werden. Der Schutz vor den Feuerungstüren muß der Feuerungsverordnung entsprechen.
7. Für die Führung des Verbindungsstückes sind die Anforderungen des § 7 der Feuerungsverordnung einzuhalten.
8. Das Verbindungsstück muß der DIN 18160 Teil 2 und der DIN 1298 entsprechen. Die max. Länge ist in Abhängigkeit der Abmaße des Schornsteins und der Belegung zu beachten,
9. Hinsichtlich der Belegung des Schornsteins ist der § 8 FeuVO, der DIN 4705 Teil 1 und der DIN 4705 Teil 3 zu beachten.
10. Der verwendete Schornstein muß für die auftretenden Abgastemperaturen geeignet sein.
11. Es sind nur geeignete Brennstoffe im Sinne der 1. BImSchV einzusetzen.
12. Die Betriebsanleitungen des Herstellers sind zu beachten.

B e s c h e i n i g u n g**Bauvorhaben: Errichtung eines Saunaofens**

Bauherr: _____

Straße/Nr./Ort : _____

Feuerstättenhersteller: _____

Hiernit wird bescheinigt, daß der o.g. Saunaofen eine Sonderfeuerstätte ist.

Da es bislang keine Prüfvorschriften für Saunaöfen für feste Brennstoffe gibt; übernehmen wir hiernit die Garantie und Gewährleistung auf einwandfreie Funktion und der Betriebs- und Strandsicherheit des von uns gelieferten und zu errichtenden Saunaofens.

Ort / Datum / Stempel / Unterschrift

Ort / Datum / Stempel / Unterschrift

Hersteller_____
Kachelofen- und Luftheizungsbauer**Anlage**

Baubeschreibung / Antrag auf Baugenehmigung für Feuerungsanlagen
Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung
Aufstellungsanleitung / Betriebsanleitung
Abgaswerte zur Auslegung des Schornsteins